



**Anzeige über den vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes
nach § 6 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)**

1. Anzeigerstatter / Veranstalter

Organisationsbezeichnung:

Name, Vorname des Ansprechpartners/Verantwortlichen:

Geburtsdatum:

Ladungsfähige Anschrift des Ansprechpartners/Verantwortlichen:

Telefon- / Handynummer des Ansprechpartners/Verantwortlichen:

ggf. abweichende Rechnungsanschrift:

Email-Adresse: (bitte stets angeben!)

2. Angaben zur Veranstaltung

Anlass:

Veranstaltungsdatum:

Datum, Uhrzeit und Anzahl der erwarteten Besucher je Veranstaltungstag:

am: von: bis Uhr Anzahl der Besucher:

am: von: bis Uhr Anzahl der Besucher:

am: von: bis Uhr Anzahl der Besucher:

3. Veranstaltungsort

Veranstaltungsort (genaue Bezeichnung und Anschrift):

im Gebäude, Raumgröße: _____ m²

im Festzelt, Veranstaltungsfläche: _____ m²

4. Speisen und Getränke

angebotene Speisen (kurze Auflistung der wesentlichen Speisen):

angebotene Getränke:

alkoholfreie Getränke

alkoholische Getränke

Wichtige Hinweise:

- Die Veranstaltungsanzeige ist **spätestens 4 Wochen** vor Beginn der Veranstaltung schriftlich und unterschrieben einzureichen beim

Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
Gewerbe- und Wohnungsabteilung
Bahnhofplatz 2
65549 Limburg a. d. Lahn

Ein Verstoß gegen diese Frist stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.

- **Die Anzeige nach dem HGastG stellt keine Genehmigung, Erlaubnis oder Gestattung dar!** Es handelt sich lediglich um eine beim Ordnungsamt *angezeigte Veranstaltung*. Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtlichen oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften werden von der jeweilig zuständigen Behörde (Veterinäramt, Bauaufsichtsbehörde, Brandschutzbehörde, etc.) erteilt. Bei Verstößen können die eben genannten Behörden Maßnahmen ergreifen, die bis hin zu Nutzungsverbieten oder Betriebsuntersagungen führen können. Die Polizei kann bei einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, hierzu zählen auch Ruhestörungen, die Veranstaltung in eigener Zuständigkeit beenden.
- Die Anzeigepflicht gilt auch für Veranstaltungen, bei denen kein Alkohol verabreicht werden soll.
- Die Anzeige ist kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 € (pro Veranstaltung) erhoben (Gebühr gemäß Ziffer 2244 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. November 2012).
- Gemäß § 7 HGastG wird diese Anzeige versandt an:
 - Polizeidirektion Limburg-Weilburg
 - Finanzamt Limburg-Weilburg
 - Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg - Veterinärwesen und Verbraucherschutz
 - Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn - Bauaufsichtsabteilung

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, hiervon Kenntnis genommen zu haben:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)